



An

[REDACTED]
[REDACTED]

Wiener Umweltschutzabteilung
Magistratsabteilung 22
Magistrat der Stadt Wien
20., Dresdner Straße 45
Postanschrift: A-1200 Wien
Tel: +43 1 4000 73440
Fax: +43 1 4000 99 73415
E-Mail: post@ma22.wien.gv.at
www.umweltschutz.wien.at

MA 22 – 6182-2019-18

02. April 2019

Zu Otto-Wagner-Spital: Höhlenbrüter vs. Nestbrüter

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf die Fragen in ihrem E-Mail vom 21.3.2019 darf ich ihnen folgende Antworten geben:

1) Haben die Experten der MA 22 bei der Begehung die richtigen Bauplätze vollständig besucht? Falls es sich um die sechs nördlichen Baufelder des Plans im Mailanhang handelt, dann ist die Aussage der MA 22, es stünden dort "durchwegs Nadelbäume: Föhren", nicht ganz nachvollziehbar, da nach meinem Augenschein zusätzlich auch Laubbäume und andere Nadelbaumspecies betroffen sind.

Ja, ich habe den richtigen Bauplatz besucht, es lag mir auch ein grobe Verortung der beschwerdeführenden Personen vor, welche sich hauptsächlich auf die Föhrenbestände bezog. Es wurden alle Bäume, Nadel- und Laubbäume, mittels Fernglas auf Baumhöhlen untersucht. Es konnten auch sonst keine Nistaktivitäten von Vögeln festgestellt werden.

2) Sind nur Brut- und Wohnhöhlen in Baumstämmen ein Hinderungsgrund für Rodungen, oder auch Nistplätze auf den Zweigen ("Vogelnest"), in denen sich ja Vogeleier oder noch nicht flugfähige Jungtiere befinden könnten?

Im Bundesland NRW beispielsweise gibt es im öffentlichen Raum ein generelles Baumfällverbot zwischen März und Ende September, und in privaten Gärten ein striktes Fällverbot von Bäumen, auf oder in denen sich Vogelneester befinden.

<https://www.derwesten.de/staedte/menden/kein-baum-faellverbot-aber-auf-nester-ruecksicht-nehmen-id8509869.html>

Alle aktuell benutzten Nester und darin befindliche Eier und/oder Nestlinge sind selbstverständlich gemäß § 10 Abs 5 Wiener Naturschutzgesetz geschützt. Ein generelles Baumfällverbot gibt es im Wiener Naturschutzgesetz nicht.

3) Würde die MA 22 das Roden eines Baufeldes untersagen, wenn es auf diesem Baufeld auch nur einen einzigen Baum mit einem Nistplatz (Vogelnest oder Nisthöhle) gibt, oder nimmt man den Tod der Jungtiere (trotz dramatisch rückgehender Vogelbestände auch in Wien) sozusagen als Kollateralschaden in Kauf? Und ist die jeweilige Vorgangsweise mit dem Koalitionspartner ("Grüne") abgesprochen?

Maßnahmen die zur absichtlichen Zerstörung von Eiern führen und jede Tötung von Jungvögeln sind gemäß § 10 Abs 5 Wiener Naturschutzgesetz verboten. Um Ausnahmegewilligung von den Verboten kann angesucht werden. Da diese Maßnahmen gemäß Wiener Naturschutzgesetz verboten sind, kann es dazu keine politischen Absprachen geben.

4) Sind als Hinderungsgrund für eine Rodung nur exakt jene Bäume auf der Baufeldfläche relevant, oder auch Bäume direkt daneben in wenigen Metern Abstand? Es kann ja davon ausgegangen werden, dass eine Brut möglicherweise abgebrochen wird, wenn massive Störungen durch laute Rodungen und nachfolgende Baumaßnahmen stattfinden, wie Ihnen jeder Ornithologe erklären kann.

vgl. zB https://www.zobodat.at/pdf/KATOOE_0098_0001-0016.pdf (Seite 4, letzter Absatz)

Siehe 3)

5) Wie lange ist eine Vor-Ort-Beschau durch die MA 22 "gültig", bzw. ab welcher zeitlichen Distanz zum Rodungsbeginn muss die Beschau wiederholt werden?

5) Es muss keine Beschau erfolgen, man ist selbst verantwortlich die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes einzuhalten. Einem Bauträger steht es selbstverständlich jederzeit frei eine Bewilligungspflicht nach dem Wiener Naturschutzgesetz mit uns abzuklären. Darüberhinaus gehen wir jedem Hinweis nach und führen Ortsaugenscheine durch.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
für die Abteilungsleiterin

Mag.Harald Gross
Tel.: 4000 73788

Ing. Wolfgang Khutter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>